



WAHLORDNUNG

Stand September 2008

Österreichischer Taekwondo Verband

Au 15

6134 Vomp

ZVR 012244781

1. Die Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen bei der Generalversammlung laut Statuten des ÖTDV § 22
2. Vom Vorstand ist spätestens bei der Wahl ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss (1 Vorsitzender und 2 Beisitzende) einzuberufen, der mit den Statuten sowie der Geschäfts- und Wahlordnung vertraut ist.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen bei der, von ihnen geleiteten Wahl, nicht kandidieren. Verbandszugehörigkeit ist nicht erforderlich.
4. Wahlvorschläge müssen drei Tage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten (Verbandsanschrift ist das Generalsekretariat) schriftlich eingelangt sein, der dann diese Vorschläge an den Wahlausschuss am Tag der Generalversammlung übergibt.
5. Diese Vorschläge sind dem Wahlprotokoll beizulegen.
6. Es können Wahlvorschläge für einzelne Funktionen oder auch für den gesamten Vorstand eingebracht werden.
7. Der Wahlausschuss hat die eingebrachten Wahlvorschläge bekanntzugeben.
8. Zur Erfassung der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder wird eine Anwesenheitsliste angelegt.
9. Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied (Verein), der bis zum Tag der Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, erhält eine Stimme.
10. Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied (Landesverband) erhält die Stimmen gemäß Statuten des ÖTDV §12 Abs.2
11. Falls nur **ein** Wahlvorschlag vorliegt, wird offen (durch Handzeichen) abgestimmt.
12. Wurden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so sind an die stimmberechtigten Mitglieder Stimmzettel auszuteilen, auf welchen die zu wählenden Funktionen anzugeben sind. Hierauf sind die Namen der Kandidaten einzusetzen, welche die Stimmen erhalten sollen. Die Stimmen sind vom Wahlausschuss auszuzählen und das Ergebnis ist bekanntzugeben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
13. Nach Beendigung der Wahl geht die Leitung der Versammlung auf den neu gewählten Präsidenten über.
14. Das Wahlprotokoll ist vollständig ausgefüllt und unterfertigt vom Wahlausschuss dem Präsidenten zu übergeben.